



Küchengeruch - störende Immission?

Im Weinviertel klagte eine Anrainerin den benachbarten Gastronomiebetrieb auf Unterlassung, weil sie sich von den Gerüchen aus der Küchenabluftanlage des Gastronomiebetriebs gestört fühlte. Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht wiesen die Klage ab, zumal die Geruchsemission von der Küchenabluft nicht das gewöhnliche Maß der örtlichen Verhältnisse überschreite.

Die Anrainerin zog schließlich vor den Obersten Gerichtshof (OGH), der den Sachverhalt erfreulicherweise zu Gunsten des Gastronomiebetriebs entschied und die Entscheidung der Unterinstanzen bestätigte. Auch der OGH kam zum Entschluss, dass das Ausmaß der streitgegenständlichen Immissionen nicht das gewöhnliche Maß der örtlichen Verhältnisse überschreitet. Entscheidend ist demnach laut OGH die **Örtlichkeit**. Die Grundstücke der Anrainerin und des Gastronomiebetriebs sind nämlich umgeben von Weingärten und liegen in einem Weinbaugebiet mit den dafür typischen Heurigenbetrieben, von welchen ähnliche „Küchengerüche“ ausgehen. Weiters sei - so der Tenor der Höchststrichter - zu berücksichtigen, dass die von der Anrainerin behauptete Geruchsbelästigung auf deren Grundstück durchschnittlich nur weniger als eine Stunde pro Tag auftrete und es sich dabei nur um typischen Küchendunst, „*als hätte die Klägerin selbst gekocht*“, handle. Daher ist laut OGH eine das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitende und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentliche beeinträchtigende Emission nicht gegeben.

Gerade im Zusammenhang mit gastgewerblichen Betrieben sind die Gerichte immer wieder mit Unterlassungsklagen von Anrainern aufgrund von (vermeintlichen) Geruchs- oder Lärmemissionen konfrontiert. Die gegenständliche Entscheidung des OGH ist aus Sicht der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft sehr zu begrüßen, da hier seitens der Höchststrichter ausdrücklich auf die örtlichen Gegebenheiten - wie eben im vorliegenden Fall ein Weinbaugebiet mit einigen Heurigenlokalen - Bezug genommen wird. Diese Entscheidung kann u.E. im Hinblick auf die „Anrainerproblematik“ analog auch auf andere Tourismusgebiete - bspw. Gebiete mit verstärktem Aufkommen von Hotels - übertragen werden.

Rückfragehinweis

Mag.^a Katja Hebein

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)5 90 90 4 - 630

E katja.hebein@wkk.or.at